

1) Qualifizierungsförderung:

Wer kann beantragen?

Die Förderung erhalten alle Arbeitgeber, ausgenommen sind das AMS, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien sowie radikale Vereine

Welche MitarbeiterInnen werden gefördert ?

- Frauen und Männer ab 45 Jahren
- Frauen unter 45, die höchstens eine Lehrausbildung oder eine mittlere Schule abgeschlossen haben
- Männer unter 45, wenn diese maximal Pflichtschulabschluss haben

Wie hoch ist die Förderung ?

- 50 % der Nettokurskosten - ab der 25. Kursstunde: 50% der Personalkosten während der bezahlten Arbeitszeit

Wer ist nicht förderbar ?

- UnternehmenseigentümerInnen, GeschäftsführerInnen, Vorstandsmitglieder
- ArbeitnehmerInnen in unkündbaren Arbeitsverhältnis
- Lehrlinge

Weitere Bestimmungen:

- Schulungen müssen mindestens 16 Stunden umfassen (kann auch in Blöcken stattfinden)
- Schulungen müssen arbeitsmarktrelevant und überbetrieblich verwertbar sein
- Es wird ein Trainertagsatz von max. € 1.800,00 anerkannt
- Es werden maximal Kosten von € 10.000,- pro Teilnehmer und Begehren anerkannt
- Tagungen, Konferenzen, Symposien, etc. werden nicht gefördert
- Antrag muss spätestens 1 Woche vor Kursbeginn gestellt werden

2) Qualifizierungsförderung für Lehrlinge:

Wer kann beantragen?

Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.

Wie hoch ist die Förderung ?

75% der Kurskosten bis max. € 2.000 pro Lehrling während der gesamten Ausbildungsperiode

Was wird gefördert ?

Berufsbezogene Zusatzausbildung, Social Skills, Einzelcoaching, etc.

Weitere Bestimmungen:

- Der errechnete Förderbetrag muss mindestens € 30,- betragen
- Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ende des Kurses eingereicht werden

3) Qualifizierungsförderung für AusbilderInnen:

Wer kann beantragen?

Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden.

Wie hoch ist die Förderung ?

75% der Kurskosten bis max. € 2.000 pro Ausbilder und Jahr

Was wird gefördert ?

Maßnahmen, die der Weiterbildung der AusbilderInnen im Umgang mit den Lehrlingen dienen (z.B.: Pädagogik, Methodik, Didaktik oder Persönlichkeitsentwicklung)

Weitere Bestimmungen:

- Der errechnete Förderbetrag muss mindestens € 30,- betragen
- Teilnehmer muss über eine Ausbilderqualifikation verfügen
- Schulung muss mindestens 8 Stunden umfassen
- Antrag muss spätestens 3 Monate nach Ende des Kurses eingereicht werden